

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891**

8 (9.1.1891)



# Beilage zu Nr. 8 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 9. Januar 1891.

## Die Erhebung des Anspruchs auf Altersrente.

Nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 gehört zu den Voraussetzungen des Erwerbs eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente die Erfüllung einer Wartezeit, welche für erstere auf 30, für letztere auf 5 Jahre festgesetzt ist. Hiernach könnte ein solcher Anspruch erst im Laufe des Jahres 1894 bzw. des Jahres 1918 geltend gemacht werden. Um die Versicherten der Wohlthaten des Gesetzes früher theilhaftig zu machen, hat das Gesetz durch Aufnahme von Uebergangsbestimmungen eine Verkürzung der Wartezeit vorgelesen (§§ 156, 157 d. G.); hiernach werden einem Versicherten, für welchen vom 1. Januar 1. J. an mindestens 47 Wochenbeiträge auf Grund des Gesetzes entrichtet worden sind, zur Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente diejenigen Wochen angerechnet, welche er vor dem 1. Januar d. J. und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Invalidität nachweislich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden ist, welches nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründet würde, bezw. welche er krank oder zu militärischen Dienstleistungen eingezogen war. Die Wartezeit für die Altersrente aber mindert sich für die am 1. Januar d. J. bereits volle 40 Jahre alten Personen, welche nachweislich in den drei Jahren 1888, 1889, 1890 mindestens 141 Wochen in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden oder krank oder zum Militär eingezogen waren, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre am 1. Januar 1. J. die Zahl 40 übersteigen. Hiernach kann ein Anspruch auf Invalidenrente auch von solchen Personen, denen die Uebergangsbestimmung des § 156 zu statten kommt, frühestens gegen Ende des laufenden Jahres erhoben werden, da erst dann für 47 Wochen Beiträge entrichtet sein werden. Anders verhält es sich mit der Altersrente. Bei dieser wird für die Abkürzung der Wartezeit eine Beitragsentrichtung für eine bestimmte Anzahl von Wochen nicht verlangt, die Voraussetzungen für die Minderung der Wartezeit (Beschäftigung während mindestens 141 Wochen in den Jahren 1888—1890) liegen in der Vergangenheit und es kann daher, falls dieselben gegeben sind, der Anspruch auf Altersrente von allen Personen, welche an Neujahr das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatten, zugleich erhoben werden. Bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ist nun folgendes zu beachten.

Berechtigt zur Erhebung des Anspruchs ist in erster Linie der Versicherte selbst, neben demselben ist aber, da nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes in dem Falle, daß einer Person für einen Zeitraum, für welchen ihr ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, von einem Armenverband eine Unterstützung geleistet wurde, der Rentenanspruch in der Höhe der geleisteten Unterstützung auf den Armenverband übergeht, auch letzterer als zur Stellung des Antrags berechtigt anzuerkennen. Dabei ist aber zu beachten: wurde die Unterstützung seitens des Armenverbands geleistet, weil die betreffende Person erwerbsunfähig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes war (d. h. infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des nach § 8 des Kr.-Verf.-Ges. vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen), so ist diese Person überhaupt nicht versicherungspflichtig und es kann ein Rentenanspruch weder von ihr noch von dem Armenverband erhoben werden.

Anzumelden ist der Anspruch auf Altersrente bei dem für den Wohnort des Versicherten zuständigen Bezirksamt, und zwar schriftlich oder zu Protokoll; doch kann der Versicherte zu diesem Zwecke auch die Vermittelung der Gemeindebehörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder beschäftigt ist, in Anspruch nehmen. Hat der Versicherte seinen Wohnort im Reichsgebiet, so ist der Ort der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung als maßgebend zu betrachten. Dem Antrage auf Gewährung der Altersrente sind beizufügen die Quittungskarte des Versicherten und die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweismittel. Die vorzulegende Quittungskarte ist diejenige, welche der Versicherte in Händen, bezw. nach § 17 der Verordnung des Ministeriums des Innern bei der mit dem Einzug der Versicherungsbeiträge betrauten Krankenkasse hinterlegt hat, also die letzte ihm ausgestellte Karte (denn die früheren werden beim Umtausch von der Gemeindebehörde zurückbehalten, aufgerechnet und der zuständigen Versicherungsanstalt eingesandt); nur bei denjenigen bereits volle 70 Jahre alten Personen, welche auf Grund des § 157 des Gesetzes schon jetzt den Anspruch auf Altersrente erheben können, ist diese Quittungskarte zugleich die erste und die letzte. Hinsichtlich dieser Personen könnte es nach dem Gesetze zweifelhaft sein, ob sie ihrem Antrage auf Gewährung der Altersrente überhaupt eine Quittungskarte anzuschließen haben. Da aber unter „Versicherten“ (§ 157 d. G.) wohl nur solche Personen zu verstehen sind, welche in das Versicherungsverhältnis durch Erwirkung einer Quittungskarte und durch Entrichtung wenigstens eines Wochenbeitrages eingetreten sind und auch in § 75 Abs. 1 a. G. des Ges. die „ausweislich der Quittungskarte“

erfolgte Entrichtung von Beiträgen als Voraussetzung für die Erhebung des Rentenanspruchs angenommen wird, so wird es, so lange nicht die Versicherungsanstalt oder das Reichsversicherungsamt sich für eine andere Behandlung ausgesprochen hat, für rathsam zu erachten sein, daß bei jeder Anmeldung eines Anspruchs auf Altersrente die Quittungskarte vorgelegt und daß die Entrichtung mindestens eines Beitrages nachgewiesen werde. Hiernach würden solche Versicherte, deren Lohn vierteljährlich oder in noch längeren Zielern gezahlt wird, eine Benachteiligung insofern erfahren, als sie den Rentenanspruch erst nach einem Vierteljahre oder nach noch längerer Zeit erheben könnten, da nach der Bestimmung in § 109 des Ges. die Karte erst bei der Lohnzahlung einzuflehen ist; derartige Benachteiligungen kann aber dadurch vorgebeugt werden, daß schon vor Umlauf eines Theils der Beitragsperiode, mindestens einer Kalenderwoche nach dem 1. Januar 1891, der dieser Beschäftigungszeit entsprechende Beitrag in der durch Gesetz und Vollzugsverordnung geordneten Weise entrichtet und dem entsprechend eine Marke in die Quittungskarte eingeklebt wird; denn jene Bestimmung des Gesetzes verbietet nicht, die der zurückgelegten Arbeits- oder Dienstzeit entsprechenden Marken schon vor Eintritt des Lohnzahlungstermins einzuflehen.

Die dem Antrage beizufügenden „sonstigen Beweismittel“ sind: 1. eine standesamtliche Geburtsurkunde (zum Nachweis eines Alters von 70 Jahren), sodann (während der Uebergangszeit) 2. die Bescheinigungen darüber, daß der Antragsteller in den Jahren 1888—1890 mindestens 141 Wochen in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden ist beziehungsweise anrechnungsfähige Krankheiten durchgemacht hat; militärische Dienstleistungen werden bei Personen in dem hier fraglichen Alter nicht leicht vorkommen, soweit dies aber der Fall, wären die hierauf bezüglichen Militärpapiere gleichfalls vorzulegen; ferner gehören hieher: 3. die gemäß § 159 des Gesetzes ausgestellten Bescheinigungen über die Höhe der von den Versicherten in den Jahren 1888, 1889 und 1890 tatsächlich bezogenen Löhne. Diese Bescheinigungen haben bekanntlich den Zweck, denjenigen Personen, welche im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf Altersrente erlangen, bei Bemessung der Höhe der letzteren für den vor dem 1. Januar 1891 liegenden Theil der Wartezeit die Anwendung des dem wirklichen Arbeitsverdienste während der Jahre 1888 bis 1890 entsprechenden Steigerungssatzes zu wahren; in Ermangelung einer solchen Bescheinigung kommt nur der der niedrigsten (1.) Lohnklasse entsprechende Steigerungssatz für die bezeichnete Zeit in Anwendung. Endlich kommen späterhin zu diesen Beweismitteln noch 4. die Bescheinigungen, welche bei der anlässlich des Umtausches der Quittungskarten stattfindenden Aufrechnung derselben über das Ergebnis dieser Aufrechnung den Karteninhabern anzustellen sind (vergl. Ziff. 15—25 der Anweisung des Ministeriums des Innern, die Ausstellung der Quittungskarten betr., vom 28. Oktober 1890), sowie die Bescheinigungen über die etwaige Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (vergl. §§ 6 und 7 d. G.).

Der Antrag auf Gewährung einer Altersrente und die ihm beigegebenen Belege werden von dem Bezirksamt einer Prüfung dahin unterzogen, ob der Antrag vollständig begründet erscheint bezw. die Beweismittel vollständig sind; ist letzteres nicht der Fall, so hat das Bezirksamt die Vervollständigung herbeizuführen und hierbei dem Antragsteller thunlichst behilflich zu sein. Liegen Gründe für die Annahme vor, daß der Antragsteller schon am 1. Januar 1891 nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, also nicht versicherungspflichtig war, so sind darüber weitere Erhebungen zu machen; erscheint nach deren Ausfall aber aus sonstigen Gründen (es sind z. B. nicht volle 141 Wochen Arbeits- bezw. Krankheitszeiten in den Jahren 1888—1890 nachgewiesen) der Antrag nicht als gerechtfertigt, so ist der Antragsteller entsprechend zu belehren, beharrt er trotzdem auf seinem Antrage, so ist derselbe vom Bezirksamte weiter zu leiten. Die Kosten des Antrags und der zu seiner Begründung dienenden Beweismittel hat der Antragsteller zu tragen; solche Kosten werden aber kaum entstehen, da nach § 140 des Gesetzes außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden sowie amtliche Bescheinigungen gebühren- und stempelfrei sind. Die Kosten weiterer vom Bezirksamt veranlasseter Erweiterungen und Erhebungen bleiben der Staatskasse zur Last. Nach Abschluß der etwaigen Erhebungen, welche thunlichst zu beschleunigen sind, wird der Antrag unter Anschluß der beigegebenen Urkunden und stattgehabten Verhandlungen dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, überfendet, wobei sich das Bezirksamt unter Bezugnahme auf die für das Vorhandensein des Rentenanspruchs maßgebenden Thatsachen (insbesondere auch was die Erfüllung der in § 157 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen anbetreffend) gutachtlich darüber äußern wird, ob der Antrag auf Gewährung der Altersrente für begründet zu erachten sei.

Der Vorstand der oben bezeichneten Versicherungsanstalt (d. h. derjenigen, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind) besorgt kraft gesetzlicher Ermächtigung

alle auf die Rentenfeststellung bezüglichen Geschäfte, soweit diese nach dem Gesetze überhaupt den Vorständen der Versicherungsanstalten obliegen, selbständig und ohne Mitwirkung der anderen bei der Rente beteiligten Versicherungsanstalten. Zunächst unterzieht derselbe den von dem Bezirksamt vorgelegten Antrag auf Gewährung der Rente auch seinerseits einer Prüfung; erscheinen die vorgebrachten Beweismittel zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so kann er das Bezirksamt um weitere Erhebungen ersuchen, für deren Kosten alsdann die Versicherungsanstalt aufzukommen hat. Je nach dem Ergebnis der Prüfung bezw. der weiteren Erhebungen weist der Vorstand den Antrag durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid ab oder anerkennt den Rentenanspruch und stellt demgemäß sofort die Höhe der Rente fest. War die vorgelegte Quittungskarte nicht die erste, so verlangt der Vorstand zu diesem Zwecke die für den Antragsteller früher ausgestellten Quittungskarten von den betreffenden Versicherungsanstalten ein; da jede folgende Quittungskarte eines und desselben Versicherten mit dem Namen der auf der nächst vorhergehenden, beziehungsweise auf der zuerst ausgestellten Karte enthaltenen Versicherungsanstalt zu versehen ist, da ferner bei dem Umtausch der Quittungskarten die aufgerechneten Karten stets an die Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, einzuflehen sind (§ 107 des Gesetzes) und die über die erfolgte Aufrechnung auszustellenden Bescheinigungen den Namen der auf der aufgerechneten Karte verzeichneten Versicherungsanstalt zu tragen haben, so kann der Vorstand ohne Mühe ersehen, bei welchen Versicherungsanstalten Quittungskarten des Antragstellers sich in Aufbewahrung befinden. Ueber die Festsetzung der Rente ist dem Empfangsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu entnehmen ist. Sowohl gegen den die Rente feststellenden als gegen den den Anspruch abweisenden Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt scheidet die Entscheidung zu, welche binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Antragsteller und der Vorstand der Versicherungsanstalt das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt ergreifen; die Revisionsfrist beträgt 4 Wochen.

Nach endgültiger Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Auszahlung der letzteren beauftragten Postanstalt sowie der Zahlungsstermine auszufertigen. Hievon sowie von den rechtskräftig gewordenen abweisenden Bescheiden benachrichtigt der Vorstand der Versicherungsanstalt das betreffende Bezirksamt, welches seinerseits wieder der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt beziehungsweise in Ermangelung eines Wohnortes beschäftigt ist, und, wenn der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnisse zum Reiche oder Staate steht, auch der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde hievon Kenntniß gibt.

## Literatur.

Das Kind und seine Pflege im gesunden und kranken Zustande. Von Sanitätsrath Dr. L. Fürst. Vierte umgearbeitete und bereicherte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Abbildungen. (XII. und 437 Seiten.) 8. Geb. 4 M. in Originalleinenband 5 M. Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Kürzlich ist dieses schon seit Jahren beliebte Werk in neuer Bearbeitung erschienen. Der Verfasser, bekannt als Autorität auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten und der Kinderhygiene, hat in dem umfangreichen, mit 117 Abbildungen ausgestatteten Werke die Fülle von Erfahrungen niedergelegt, die er während seiner langjährigen Thätigkeit als Kinderarzt und Leiter der Kinder-Poliklinik an mehr als 30 000 Kindern zu sammeln Gelegenheit fand. So ist ein dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und Praxis entsprechendes, aber dennoch angenehm zu lesendes und leichtverständliches Werk entstanden, das für Mütter und Pflegerinnen eine unerlässlichliche Quelle der Belehrung bietet und sich jedem mit Kindern gesegneten Hause als ein zuverlässiger Rathgeber in guten und bösen Tagen bewähren wird. Die Darstellung alles dessen, wodurch man das Kind vom ersten Tage seines Lebens bis zum Abschluß seiner Entwicklung gesund erhalten kann, sowie alles dessen, was bei der Beobachtung und Pflege des erkrankten Kindes in Frage kommt, ist schon früher von der Kritik einstimmig als meisterhaft bezeichnet worden. Der Verfasser ist aber mit Erfolg bestrebt gewesen, alle neueren Errungenschaften zu verwerthen und so das Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Es darf in dieser Neugestaltung als das gründlichste, bewährteste Lehrbuch der Kinderhygiene warm empfohlen werden.

## Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember 1890 erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller zu Freiburg i. B., Dreikönigsstraße 7. — A. Anmeldungen. S. 9708. A. Hebert in Ueberlingen und J. Silb in Eßlingen, Geschwindigkeitsmesser für Schiffe. — B. Ertheilungen. Nr. 55 432. C. Erleben in Karlsruhe, Akademiestraße 39. Zusammenlegbare Staffelei. Vom 29. April 1890 ab. C. 2789. Nr. 55 394. B. Altwater in Waldkirch, Maschine mit einlocher Gliederfuge zum Holzschneiden. Vom 24. Juni 1890 ab. A. 2459. Nr. 55 431. F. Kaiser in Freiburg. Gegenlag an Resonanzböden von Klavieren. Vom 1. April 1890 ab. R. 7734. Nr. 55 373. F. Pölscher in



Wiesloch, Preßkasten zum Bündeln von Cigarren. Vom 22. Juli 1890 ab. S. 10.221.  
Mannheim, 7. Jan. Weizen per März 20.25, per Mai 20.65, Roggen per März 17.60, per Mai 17.25, Hafer per März 15.30, per Mai 15.50. Mais per März 13.30, per Mai 13.30.  
Bremen, 7. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.55. Fessl. - Amerikanisches Schweineschmalz Wilcor 33 1/2, Armour 33.  
Wien, 7. Jan. Weizen per März 19.65, per Mai 19.85. Roggen per März 17.40, per Mai 17.05. Rüböl per 50 kg per Mai 60.50.  
Wien, 7. Jan. Vorm. Weizen loco per Frühjahr 8.08 G., 8.10 B., per Herbst 7.77 G., 7.79 B., Hafer per Frühjahr 6.92 G., 6.94 B., Mais per Mai-Juni 6.15 G., 6.17 B., Koblreps per August-Sept. 13.40 G., 13.50 B.  
Antwerpen, 7. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht.

Raffinirtes, Tube weiß, disponibel 17 1/2, per Januar 17 1/2, per Februar 16 1/2, per März 16 1/2. Fessl. Amerikanisches Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 89 1/2 Fessl.  
Paris, 7. Jan. Rüböl per Jan. 66.25, per Febr. 66.75, per März-Juni 67.75, per Mai-Aug. 68.50. Fessl. - Spiritus per Januar 37.50, per September-Dezember 39.75. Fessl. - Zucker weiß, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Januar 35.50, per Mai-August 37. - Erträge. Wehl, 8 Marques, per Jan. 59.60, per Februar 59.75, per März-Juni 60. - per Mai-Aug. 60. - Fessl. - Weizen per Januar 26.50, per Februar 26.60, per März-Juni 26.90, per Mai-August 27. - Fessl. - Roggen per Januar 17.25, per Februar 17.25, per März-Juni 18. - per Mai-August 18. - Fessl. - Talg 62. - Wetter: kalt.  
New-York, 6. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7.40, do. in Philadelphia 7.40, Wehl 3.80, Rother Winterweizen 1.05 1/2, Mais per Februar 59 1/2, Zucker fair refin. Musc. 4 1/2, Kaffee fair Rio 19, Schmalz per Februar 6.35. -

Getreidefracht nach Liverpool 4. Baumwolle-Zufuhr vom Tag 43000 B., die Zufuhr nach Großbritannien 10000 B., Zufuhr nach dem Continent 31000 B., Baumwolle per April 9.43, per Mai 9.58.  
Schiffsbewegung der Post-Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft. "Polaria" von New-York am 29. Dezember in Stettin angekommen; "Slavonia" von Hamburg am 29. Dez. in Baltimore angekommen; "Moravia" von New-York am 1. Januar in Hamburg angekommen; "Suevia" am 2. Januar von Hamburg nach New-York abgegangen; "Dania" von Baltimore am 2. Januar in Hamburg angekommen; "Bohemia" von Hamburg am 31. Dez. in New-York angekommen; "Italia" von Stettin am 1. Januar in New-York angekommen; "Marfala" von Hamburg am 2. Januar in New-York angekommen; "Scandia" von Hamburg am 4. Januar in New-York angekommen.  
Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Reine Reduktionsverhältnisse: 1 Ltr. = 8 Rmt., 7 Gulden Südd. und holländ. = 13 Rmt., 1 Gulden B. = 2 Rmt., 1 Franc = 89 Pf.

Staatspapiere.		Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R.		Eisenbahn-Aktien.	
Baden 4 Obligat.	fl. 101.70	3 Ausl. Anl.	fl. 57.70	4 Meckl. Frdr.-Franz R.	fl. 102.20
4 Obl. v. 1886 R.	103.90	Serbien 5 Goldrente	fl. 82.30	4 Meckl. Mar.-Bahn	fl. 147. -
Bayern 4 Obligat.	106.10	Schweden 4 Oblig.	102.20	4 Meckl. Nordbahn	fl. 116.80
Deutschl. Reichsanl.	106.90	Span. 4 Ausl. Anl.	75.50	4 Meckl. Ostbahn	fl. 159.20
3 1/2 Rente	98.30	Berner 3 1/2 Obligat.	97.70	5 Böh. Westbahn	fl. 299.30
Preußen 4 Consols	106. -	Ägypten 4 Unif. Obl.	97.30	5 Gal. Kar.-Ludw.-B.	fl. 185 1/2
3 1/2 Rente	98.30	3 1/2 Privil.	93. -	5 Def.-Ung. St.-B.	fl. 220 1/2
Wtb. 4 1/2 Obl. v. 1879 R.	101.20	Argent. 5 Jan. Goldanl.	71.40	5 Def. Südbahn (Emb.)	fl. 117 1/2
4 Obl. v. 75/80 R.	103.40	4 1/2 Deutsche R.-Bank	141.80	5 Def. Nordwest	fl. 194.50
Österreich 4 Goldrente	fl. 95.80	4 Badische Bank	114. -	5 Lit. B. fl.	208. -
4 1/2 Silber.	fl. 80.60	5 Basler Bankverein	167. -	4 Eisenbahn-Privilegien.	fl. 101.60
4 1/2 Papier.	fl. 80.30	4 Berlin. Handelsgef.	157. -	5 Meckl. Grenzbank	fl. 79.40
5 Papier v. 1881	92.30	4 Darmstädter Bank	157. -	5 Def. Nordwest v. 74 R.	105.80
Ungarn 4 Goldrente	fl. 31.90	4 Deutsche Bank	157.70	5 Lit. A. fl.	94.90
Italien 5 Rente	fl. 93.30	4 Deutsche Vereinsb.	109.90	5 Lit. B. fl.	93. -
Rumänien 5 An.-R.	fl. 99.90	4 Deutsche Reichsbank	79. -	3 Raab-Deb.-Ebenf.	fl. 71.30
dto. 4 Anl. v. 1889	86.30	4 Dtsch. Komm.-A. Tbr.	211.90	4 Rudolf	fl. 85.80
Rußland 6 Goldanl.	fl. 107. -	5 Dtsch. Kredit	211.90	4 Salzgut. str.	fl. 100.70
5 III	fl. 77.80	4 Rhein. Kreditbank	121.20	4 Sauerbr. str.	fl. 84.30
Conf. v. 1880	fl. -	4 D. Effekten 5 1/2%	125.30	4 Badische Bräm.	fl. 137.70
		4 D. Hyp.-Bl. 5 1/2%	133.60	3 Ital. gar. E.-B. fl.	fl. 57.60
				5 Gotthard IV. S.	fl. 102.45

Frankfurter Kurse vom 7. Januar 1891.

Eisenbahn-Aktien.		Gotthard IV. S. <th colspan="2">Odenburger</th>		Odenburger	
4 Meckl. Frdr.-Franz R.	fl. 102.20	4 Schweizer Central	fl. 102.60	4 Odenb. v. 1854	fl. 121.20
4 Meckl. Mar.-Bahn	147. -	4 do. Nordost 85-87	102.30	4 do. v. 1867	126.70
4 Meckl. Nordbahn	116.80	5 Südbahn steuerfrei	105.10	4 Stuhl. Raab-Gr. Tbr.	104.50
4 Meckl. Ostbahn	159.20	4 do.	105.10		
5 Böh. Westbahn	299.30				
5 Gal. Kar.-Ludw.-B.	185 1/2				
5 Def.-Ung. St.-B.	220 1/2				
5 Def. Südbahn (Emb.)	117 1/2				
5 Def. Nordwest	194.50				
5 Lit. B. fl.	208. -				
4 Eisenbahn-Privilegien.	101.60				
5 Meckl. Grenzbank	79.40				
5 Def. Nordwest v. 74 R.	105.80				
5 Lit. A. fl.	94.90				
5 Lit. B. fl.	93. -				
3 Raab-Deb.-Ebenf.	71.30				
4 Rudolf	85.80				
4 Salzgut. str.	100.70				
4 Sauerbr. str.	84.30				
4 Badische Bräm.	137.70				
3 Ital. gar. E.-B. fl.	57.60				
5 Gotthard IV. S.	102.45				

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Odenburger		Franken-Städ.		Obligations und Industrie-Aktien.	
4 Odenb. v. 1854	fl. 121.20	3 1/2 Freiburg v. 1888 R.	fl. 96.50	3 1/2 Karlsruhe v. 1886 R.	fl. 87.80
4 do. v. 1867	126.70	4 Esslinger Spinerei	126.20	4 Esslinger Maschinenf.	144. -
4 Stuhl. Raab-Gr. Tbr.	104.50	4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Bad. Zuckerf. Bagg.	86.80
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Dtsch. Böhmit 2 1/2%	210. -
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Rheinische Dvotellen-Bank 6 1/2%	124. -
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Dtsch. Böhmit 2 1/2%	210. -
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Dtsch. Böhmit 2 1/2%	210. -
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Dtsch. Böhmit 2 1/2%	210. -
		4 Karlsruh. Maschinenf.	144. -	4 Dtsch. Böhmit 2 1/2%	210. -

Statistisches Bureau.  
Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für Dezember 1890.

Orte.	Hafer			Stroh			Heu																						
	M.	S.	M.	M.	S.	M.	M.	S.	M.																				
Konstanz	18.50	20.50	16. -	15. -	14.50	14.50	570	540	100	40	36	30	26	144	132	120	150	150	140	200	80	28	88	46	34	380	350	320	300
Ueberlingen	19.33	19.52	16.56	16.25	13.92	13.92	340	140	40	28	32	26	136	128	112	128	128	136	196	75	28	100	44	28	320	300	300	300	
Willingen	18.10	18.11	16.60	16.65	13.98	13.98	360	100	44	20	32	26	140	135	133	140	140	178	65	24	85	32	22	25	12	280	280	280	280
Stodach	19.63	19.72	16.06	15.77	13.86	13.86	350	500	80	50	36	28	132	132	120	132	132	192	100	25	80	44	22	320	280	260	240		
Waldshut	19.55	19.72	16.06	15.77	13.86	13.86	340	500	80	50	36	28	132	132	120	132	132	192	100	25	80	44	22	320	280	260	240		
Hilzingen	19.55	19.72	16.06	15.77	13.86	13.86	340	500	80	50	36	28	132	132	120	132	132	192	100	25	80	44	22	320	280	260	240		
Honnendorf	20. -	20. -	16. -	16. -	15.98	15.98	360	400	100	40	36	25	144	132	132	140	140	200	85	25	88	40	18	280	260	280	240		
Mühlheim	20. -	20. -	16. -	16. -	15.98	15.98	360	400	100	40	36	25	144	132	132	140	140	200	85	25	88	40	18	280	260	280	240		
Freiburg	20.50	20.50	16.88	16.88	15.98	15.98	360	400	100	40	36	25	144	132	132	140	140	200	85	25	88	40	18	280	260	280	240		
Hilzingen	20. -	20. -	16. -	16. -	15.98	15.98	360	400	100	40	36	25	144	132	132	140	140	200	85	25	88	40	18	280	260	280	240		
Endingen	21. -	21. -	17. -	16.20	15.20	15.20	420	500	75	44	28	24	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Sttenheim	20.70	20.70	16.25	15.75	15.75	15.75	420	500	75	44	28	24	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Lahr	20.35	20.35	16.85	16.25	15.50	15.50	480	500	75	42	32	26	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Hennburg	20.80	20.80	17.10	16.50	14.10	14.10	500	640	105	40	32	29	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Rastatt	20.80	20.80	17.10	16.50	14.10	14.10	500	640	105	40	32	29	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Durlach	21. -	21. -	18.25	16.25	15.25	15.25	560	90	40	32	29	25	144	136	112	140	140	180	100	24	75	44	22	280	240	240	210		
Nannheim	22. -	22. -	17. -	17. -	14. -	14. -	700	460	190	36	26	24	132	132	120	132	132	192	100	24	80	40	24	260	250	240	230		
Rosbach	22. -	22. -	17. -	17. -	14. -	14. -	700	460	190	36	26	24	132	132	120	132	132	192	100	24	80	40	24	260	250	240	230		
Bertheim	22. -	22. -	17. -	17. -	14. -	14. -	700	460	190	36	26	24	132	132	120	132	132	192	100	24	80	40	24	260	250	240	230		
Basel	22. -	22. -	17. -	17. -	14. -	14. -	700	460	190	36	26	24	132	132	120	132	132	192	100	24	80	40	24	260	250	240	230		

Mittlere Marktpreise der Woche vom 28. Dezember 1890 bis 4. Januar 1891. (Mitgeteilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen			Rennen			Roggen			Gerste			Hafer			Orte.	Stroh			Heu			Kartoffeln	Nennmehl Nr. 1	Nennmehl Nr. 2	Nennmehl Nr. 3	Nennmehl Nr. 4	Nennmehl Nr. 5	Nennmehl Nr. 6	Nennmehl Nr. 7	Nennmehl Nr. 8	Nennmehl Nr. 9	Nennmehl Nr. 10	Nennmehl Nr. 11	Nennmehl Nr. 12	Nennmehl Nr. 13	Nennmehl Nr. 14	Nennmehl Nr. 15	Nennmehl Nr. 16	Nennmehl Nr. 17	Nennmehl Nr. 18	Nennmehl Nr. 19	Nennmehl Nr. 20	Nennmehl Nr. 21	Nennmehl Nr. 22	Nennmehl Nr. 23	Nennmehl Nr. 24	Nennmehl Nr. 25	Nennmehl Nr. 26	Nennmehl Nr. 27	Nennmehl Nr. 28	Nennmehl Nr. 29	Nennmehl Nr. 30	Nennmehl Nr. 31	Nennmehl Nr. 32	Nennmehl Nr. 33	Nennmehl Nr. 34	Nennmehl Nr. 35	Nennmehl Nr. 36	Nennmehl Nr. 37	Nennmehl Nr. 38	Nennmehl Nr. 39	Nennmehl Nr. 40	Nennmehl Nr. 41	Nennmehl Nr. 42	Nennmehl Nr. 43	Nennmehl Nr. 44	Nennmehl Nr. 45	Nennmehl Nr. 46	Nennmehl Nr. 47	Nennmehl Nr. 48	Nennmehl Nr. 49	Nennmehl Nr. 50	Nennmehl Nr. 51	Nennmehl Nr. 52	Nennmehl Nr. 53	Nennmehl Nr. 54	Nennmehl Nr. 55	Nennmehl Nr. 56	Nennmehl Nr. 57	Nennmehl Nr. 58	Nennmehl Nr. 59	Nennmehl Nr. 60	Nennmehl Nr. 61	Nennmehl Nr. 62	Nennmehl Nr. 63	Nennmehl Nr. 64	Nennmehl Nr. 65	Nennmehl Nr. 66	Nennmehl Nr. 67	Nennmehl Nr. 68	Nennmehl Nr. 69	Nennmehl Nr. 70	Nennmehl Nr. 71	Nennmehl Nr. 72	Nennmehl Nr. 73	Nennmehl Nr. 74	Nennmehl Nr. 75	Nennmehl Nr. 76	Nennmehl Nr. 77	Nennmehl Nr. 78	Nennmehl Nr. 79	Nennmehl Nr. 80	Nennmehl Nr. 81	Nennmehl Nr. 82	Nennmehl Nr. 83	Nennmehl Nr. 84	Nennmehl Nr. 85	Nennmehl Nr. 86	Nennmehl Nr. 87	Nennmehl Nr. 88	Nennmehl Nr. 89	Nennmehl Nr. 90	Nennmehl Nr. 91	Nennmehl Nr. 92	Nennmehl Nr. 93	Nennmehl Nr. 94	Nennmehl Nr. 95	Nennmehl Nr. 96	Nennmehl Nr. 97	Nennmehl Nr. 98	Nennmehl Nr. 99	Nennmehl Nr. 100	Nennmehl Nr. 101	Nennmehl Nr. 102	Nennmehl Nr. 103	Nennmehl Nr. 104	Nennmehl Nr. 105	Nennmehl Nr. 106	Nennmehl Nr. 107	Nennmehl Nr. 108	Nennmehl Nr. 109	Nennmehl Nr. 110	Nennmehl Nr. 111	Nennmehl Nr. 112	Nennmehl Nr. 113	Nennmehl Nr. 114	Nennmehl Nr. 115	Nennmehl Nr. 116	Nennmehl Nr. 117	Nennmehl Nr. 118	Nennmehl Nr. 119	Nennmehl Nr. 120	Nennmehl Nr. 121	Nennmehl Nr. 122	Nennmehl Nr. 123	Nennmehl Nr. 124	Nennmehl Nr. 125	Nennmehl Nr. 126	Nennmehl Nr. 127	Nennmehl Nr. 128	Nennmehl Nr. 129	Nennmehl Nr. 130	Nennmehl Nr. 131	Nennmehl Nr. 132	Nennmehl Nr. 133	Nennmehl Nr. 134	Nennmehl Nr. 135	Nennmehl Nr. 136	Nennmehl Nr. 137	Nennmehl Nr. 138	Nennmehl Nr. 139	Nennmehl Nr. 140	Nennmehl Nr. 141	Nennmehl Nr. 142	Nennmehl Nr. 143	Nennmehl Nr. 144	Nennmehl Nr
-------	--------	--	--	--------	--	--	--------	--	--	--------	--	--	-------	--	--	-------	-------	--	--	-----	--	--	------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	-------------